

RS VwGH Erkenntnis 1992/04/23 92/09/0062

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.04.1992

Rechtssatz

Zuständig zur Erlassung von Berufungsbescheiden nach § 57 g Abs 2 HKG ist, wie sich aus den §§ 22 Abs 3 und 9 Abs 3 HKG ergibt, der Vorstand der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Hinweis E VfGH 14.12.1979, VfSlg 8707).

Schlagworte

Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at